



Satzung
zur Regelung von Fragen
des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
vom 18. Mai 2026

Beschluss des Gemeinderats vom 11.05.2026
amtliche Bekanntmachung in den „Kleinostheimer Mitteilungen“
Nr. 22 vom 29.05.2026
in Kraft getreten am 01.05.2026

Satzung
zur Regelung von Fragen des örtlichen
Gemeindeverfassungsrechts
Vom 18. Mai 2026

Die Gemeinde Kleinostheim erlässt aufgrund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 56 Abs. 2, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und zwanzig ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Werkausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - b) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus vier ehrenamtlichen Mitgliedern des Gemeinderats,
 - c) den Ferienausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.
- (2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) und c) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Gemeinderatsmitglied. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung;

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

- (2) ¹Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 50 €. ²In diesem Betrag ist auch der Aufwand für die Teilnahme am zugangsgeschützten elektronischen Ratsinformationssystem der Gemeinde Kleinostheim sowie für den Abruf und die Nutzung digitaler Sitzungsunterlagen enthalten. ³Für die notwendige Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, eines Ausschusses, einer den Gemeinderatssitzungen vorgeschalteten Fraktionssitzung, bis zu zwölf außerordentlichen Fraktionssitzungen jährlich, sowie für vom ersten Bürgermeister angesetzte Besprechungen erhalten diese Gemeinderatsmitglieder ein Sitzungsgeld von 30 €. ⁴Für die Vor- und Nachbereitung der Fraktionssitzungen erhalten die Fraktionsvorsitzenden eine Aufwandsentschädigung von monatlich 3 € je Mitglied.
- (3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstauffalls. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 € je volle Sitzungsstunde für den Verdienstauffall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10 € je volle Sitzungsstunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4

Erster Bürgermeister

- (1) Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.
- (2) Die Dienstaufwandsentschädigung wird durch Beschluss des Gemeinderates (Art. 46 KWBG) festgesetzt.

§ 5

Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

- (1) Die weiteren Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister vertreten den ersten Bürgermeister im Fall seiner Verhinderung in ihrer Reihenfolge (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Die weiteren Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung wird nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme im Einvernehmen durch Beschluss des Gemeinderates festgesetzt (Art. 53 Abs. 4, 54 Abs. 1 KWBG).

§ 6

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.Mai 2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 04. Mai 2020 außer Kraft.

Kleinostheim, den 18. Mai 2026
GEMEINDE KLEINOSTHEIM

Dennis Neßwald
Erster Bürgermeister